

Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e.V. · Schiffbauerdamm 19 · 10117 Berlin

An die Bundesnetzagentur

Per Mail: poststelle.bk6@bnetza.de**Rückfragen an**

Michael Pohl

Telefon

030 - 28444650

E-Mailmichael.pohl@agow.euwww.agow.eu**Arbeitsgemeinschaft Offshore-
Windenergie e.V. (AGOW)**Schiffbauerdamm 19
D-10117 Berlin · Germany

Berlin, 25.11.16

Stellungnahme zu den Kriterien für die Freistellungen von EU-Verordnungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) stellt zur Umsetzung der EU-Verordnungen zur Festlegung von Netzkodizes mit Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger (VO (EU) 2016/631, kurz RfG-VO), für den Lastanschluss (VO (EU) 2016/1388, kurz DCC-VO), für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung (VO (EU) 2016/1447, kurz HVDC-VO) die Kriterien für die Freistellungen bis zum 25. November 2016 zur Konsultation. Hieran beteiligt sich die Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie (AGOW) mit dieser Stellungnahme gern.

Im Interesse der Handhabbarkeit und Klarheit für die Adressaten sollte zu jeder der drei Verordnungen ein eigener Beschluss gefasst werden.

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich die nachfolgenden Punkte und Artikel auf die Netzanschlussbedingungen für Stromerzeuger (VO (EU) 2016/631, kurz RfG-VO).

Dafür spricht:

- die gezielte Anpassungsmöglichkeit, falls eine der Verordnungen geändert wird,
- die Klarheit bezüglich der auf einmal pro Jahr begrenzten Änderungsmöglichkeit¹,
- an einigen Stellen enthält der Entwurf Aussagen, die nur zu einer Verordnung passen,
- die Eindeutigkeit von „oder“-Aufzählungen.

Nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 hat die Regulierungsbehörde „*Kriterien für die Gewährung von Freistellungen gemäß den Artikeln 62 und 63*“ festzulegen. Der zur Konsultation gestellte BNetzA-Entwurf beschreibt dagegen keine derartigen Kriterien für Freistellungen, sondern behandelt die für Freistellungsanträge erforderlichen Angaben und einzureichenden Unterlagen. Das geht sogar aus der Überschrift „*Antragsvoraussetzungen*“ hervor. Die darauf-

¹ Siehe beispielhaft Art. 61 Abs. 2 Satz 1 VO (EU) 2016/631: „Die Regulierungsbehörde kann die Kriterien für die Gewährung von Freistellungen gemäß Absatz 1 höchstens einmal pro Jahr überprüfen und ändern“.

folgenden Abschnitte aus dem BNetzA-Entwurf erläutern ausdrücklich genauer die Punkte 3 bis 5. Daher entspricht unseres Erachtens der BNetzA-Entwurf seinem Inhalt nach nicht dem Auftrag der Regulierungsbehörde aus Art. 61. Überwiegend wiederholt der BNetzA-Entwurf Anforderungen, die unmittelbar in Art. 62 der RfG-VO genannt sind. Diese Wiederholungen sind überflüssig, da die Verordnung unmittelbar in Deutschland gilt. Und wegen der unmittelbaren Geltung der dortigen Regelungen kann die Regulierungsbehörde davon nicht abweichen.

1. Antragsvoraussetzungen

Es geht aus dem BNetzA-Entwurf nicht explizit hervor, ob der Beschluss für Anträge nach Art. 62 oder nach Art. 63 gelten soll, der Text passt zu keinem von beiden Artikeln.

Nach Art. 62 richtet der Anlagenbetreiber einen Freistellungsantrag an den relevanten Netzbetreiber, nach Art. 63 richtet der relevante Netzbetreiber oder relevante ÜNB seinen Freistellungsantrag an die Regulierungsbehörde.

Der BNetzA-Entwurf beachtet nicht die Verfahrensregelungen in Art. 62 der RfG-VO.

Nach Abs. 2 (RfG-VO) ist der Antrag an den relevanten Netzbetreiber zu richten (und nicht an die Regulierungsbehörde). Die Unterabsätze a) bis e) nennen abschließend die beizubringenden Unterlagen. Konkret halten wir die folgende Ausnahmeregelung für erforderlich. In Ausnahmefällen ist der Antrag ohne die beizubringenden Unterlagen zulässig, wenn für die beantragte Freistellung Gründe geltend gemacht werden, die eine Umsetzung der Anforderungen der betreffenden Verordnung nicht zulassen und diese nicht durch den Antragsteller zu vertreten sind, wie z.B.:

- Fehlen technischer Vorschriften zur Realisierung der Mindestanforderungen,
- unzureichende praktische Erprobung geforderter Verfahren zur Realisierung der Mindestanforderungen oder
- unzureichende Marktverfügbarkeit geforderter Verfahren zur Realisierung der Mindestanforderungen

Nach Ziffer (2) der Präambel zur RfG-, DCC- und HVDC-Verordnung haben die Regulierungsbehörden zu gewährleisten, dass für den Netzanschluss objektive und diskriminierungsfreie technische Vorschriften mit Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb erarbeitet werden. Zur Erfüllung einzelner Anforderung der RfG-, DCC- und HVDC-Verordnung und den jeweiligen Anwendungsregeln des VDE gibt es derzeit keine geeigneten Verfahren, die erprobt, standardisiert und marktverfügbar sind. In diesem Fall wird die Bereitstellung einer standardisierten technischen Lösung seitens der Hersteller bis zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung nicht mehr realisierbar sein, so dass alle betroffenen Anwender zumindest für eine Übergangszeit eine Freistellung benötigen. Die Freistellung sollte in diesem und ähnlich gelagerten Fällen nach einem vereinfachten Verfahren gewährt werden, bei dem der Antragsteller von einem detaillierten Nachweis entbunden wird.

Abs. 3 (RfG-VO) regelt – einschließlich der Fristen – die Vollständigkeitsprüfung durch den Netzbetreiber und das Verfahren zur etwaigen Ergänzung und Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages.

Abs. 4 (RfG-VO) enthält den Prüfungsauftrag der betroffenen Netzbetreiber „*unter Berücksichtigung der von der Regulierungsbehörde gemäß Artikel 61 festgelegten Kriterien*“. Diese Formulierung macht deutlich, dass die Regulierungsbehörde den Netzbetreibern tatsächlich Kriterien an die Hand geben soll.

Erst nachdem die betroffenen Netzbetreiber ihre Bewertungen des Freistellungsantrages vorgenommen haben, gelangt der Antrag nach Abs. 6 (RfG-VO) vom relevanten Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde.

Nach Abs. 7 Satz 2 (RfG-VO) kann nunmehr die Regulierungsbehörde weitere Angaben vom Anlagenbetreiber oder einem anderen Beteiligten anfordern.

Abs. 8 (RfG-VO) regelt präzise das Verfahren, wenn die Regulierungsbehörde vom Anlagenbetreiber zusätzliche Angaben angefordert hat. Die Sätze im BNetzA-Entwurf (Seite 4) „*Sofern ein Antrag nicht die genannten*

Voraussetzungen erfüllt, weist die Regulierungsbehörde den Antrag als unzulässig ab. Darüber hinaus ist die Bundesnetzagentur auch im Rahmen des laufenden Freistellungsverfahrens jederzeit berechtigt, Unterlagen nachzufordern. Diese sind vom Antragsteller unverzüglich zu übermitteln², weichen von den Vorgaben in der Verordnung ab².

2. Kosten-Nutzen-Analyse

Die in Art. 61 Abs. 2 Unterabs. d) aufgeführte „Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Anforderungen des Artikels 39“ ist interpretationsbedürftig. Diese Vorgaben aus dem BNetzA-Entwurf (Seite 6): „Vom Antragsteller ist eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß den Anforderungen der RfG-/DCC-/HVDC-Verordnungen vorzulegen. Die Kosten-Nutzen-Analyse ist zwingend von einem für das Ergebnis der Analyse haftenden Gutachter zu erstellen,“ finden aber keine Grundlage in der Verordnung. Denn nach Art. 39 Abs. 2 Unterabs. A) bis c) ist der jeweilige Antragsteller für die Kosten-Nutzenanalyse zuständig; von der zwingenden Einschaltung eines Gutachters ist nicht die Rede. Anscheinend geht der BNetzA-Entwurf von Erzeugungsanlagen aus, deren Betreiber tatsächlich regelmäßig einen Gutachter beauftragen dürften. Nach Unterabs. d) ist „der relevante ÜNB“ für die Quantifizierung der Kosten der Anwendung der notwendigen Bestimmungen auf bestehende Stromerzeugungsanlagen zuständig. Die Beauftragung eines Gutachters dürfte kein Kriterium im Sinne von Art. 61 sein.

Während es in der Erläuterung zu den beantragten Freistellungen (Seite 5) noch nachvollziehbar heißt: „Die Dauer einer beantragten Freistellung darf die technische Nutzungsdauer der Anlage nicht überschreiten,“ gehen die im Abschnitt Begründung und Kosten-Nutzen-Analyse aufgestellten Anforderungen darüber hinaus. Diese sind zu weitreichend und die AGOW bittet daher um Streichung der folgenden zwei Punkte:

- nach Seite 6 des BNetzA-Entwurfes ist zu demonstrieren, dass „eine kürzere als die beantragte Dauer für die Freistellung nicht mehr angemessen und zumutbar wäre“. Hier bildet die Unzumutbarkeit eine hohe Hürde.
- auf Seite 7 des BNetzA-Entwurfes wird ein Umsetzungsplan verlangt, der „die Maßnahmen und den Zeitplan zur Erlangung der vollen Konformität mit allen Anforderungen“ enthält.

² Art. 62 Abs. 8:

„Der Eigentümer oder mögliche Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung übermittelt von der Regulierungsbehörde angeforderte zusätzliche Angaben binnen zwei Monaten nach dem Ersuchen. Übermittelt der Eigentümer oder mögliche Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung die angeforderten Angaben nicht fristgerecht, gilt der Freistellungsantrag als zurückgezogen, sofern nicht vor Fristablauf

- a) die Regulierungsbehörde eine Fristverlängerung beschließt oder
- b) der Eigentümer oder mögliche Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung der Regulierungsbehörde in einer begründeten Mitteilung erklärt, dass der Freistellungsantrag vollständig ist.“